

Vergütungsvereinbarung Erstberatung

In der Angelegenheit _____ / _____

1.

Die Parteien vereinbaren gem. § 34 RVG Abs. 1 S. 1 RVG, dass die beauftragten Anwälte für die Beratung eine Gebühr in Höhe von 0,1 bis 1,0 gem. § 13 RVG aus dem Gegenstandswert der Beratung erhalten. Die Gebühr beträgt mindestens 80,00 EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.

Die Höhe des Gebührensatzes bestimmen die Rechtsanwälte gem. § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung der Umstände der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko für die zu erteilende Beratung kann bei der Bemessung herangezogen werden.

3.

Die unter Nr. 1 vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt. Insbesondere im Falle einer Einigung, Erledigung oder Aussöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen. Auch die gesetzlichen Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den Vorschriften des RVG.

4.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht ganz oder in voller Höhe übernommen wird.

5.

Bis zur Höhe der dem Anwalt insgesamt zustehenden Vergütung werden ihm bereits jetzt eventuelle Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte (insbesondere gegen die Staatskasse) zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche abgetreten. Der Anwalt ist berechtigt, die Erstattungsansprüche einzuziehen und auf seine Vergütungsansprüche zu verrechnen.

Ein Exemplar habe ich erhalten. Bitte ankreuzen!

_____, _____
Ort Datum

Auftraggeber

Rechtsanwalt